

# Unterhaltungs-Beilage

Nr. 278

der „Sensburger Zeitung“

Samstag, d. 25. Nov. 1928.

## Wirtschaftliche Tagesfragen.

Aufwertung \* Steuer \* Rechtsfrage

### Wein, Bier und andere gute Dinge in juristischer Beleuchtung.

Eine schmachhafte Betrachtung von H. Bessel.

Durchwandert man heute die Straßen unserer Städte und beobachtet man die Art und Weise der Lebensmittelgeschäfte mit all den Annehmlichkeiten, die sie dem Auge bieten, so sieht man erst in abgelegenen Gegenden, Städte und Dörfer von gutem gastronomischen Klang unser Vaterland umschließen. Beim Juristen erwecken diese Dinge nebenbei die Erinnerung an die alte Streitfrage: Herkunftsbezeichnung oder Gattungsname eines Lebensmittels, die ihm schon manchmal Kopfzerbrechen gemacht hat. Der Kasus liegt bekanntlich so, daß gewisse Bezeichnungen von Lebensmitteln nach ihrer Herkunft nach Ablauf einer längeren Zeit eben gar nicht mehr diese Herkunft bedeuten, sondern reine Gattungsnamen geworden sind. Der Verkehr hat sich dann daran gewöhnt, unter diesen Benennungen lediglich eine besonders geartete Ware ohne Rücksicht auf eine bestimmte Ursprungsstätte zu erblicken.

„Verantwort“ ist die einschlägige Bestimmung im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dessen § 5 sagt:

Die Verwendung von Namen, die im geschäftlichen Verkehr zur Benennung gewisser Waren oder gewerblicher Leistungen dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt nicht unter die Bestimmungen der §§ 3, 4 (über unzulässige Kesseln).

Voraussetzungen ist, daß Ortsangaben in der Regel Herkunftsangaben sind, und daß daher das Gegenteil von demjenigen zu beweisen ist, der sich darauf beruft.

#### Speisen.

Immerhin werden heute folgende Bezeichnungen z. B. an Gattungsnamen anzusehen sein: Wiener Schnitzel, Königsberger Klops, Hamburger Ställe, Kasseler Rippensteak, italienischer und russischer Salat, Schweizer Käse, Frankfurter Würstchen, westfälische Ginteln, Teltower Rühchen u. a. Diese Dinge tauchen also „nicht so weit her zu sein“, wie es der Name besagt. Dagegen sind folgende Lebensmittel nach der Entscheidung der Gerichte oder des Patentamtes als wirkliche Herkunftsbezeichnungen aufzufassen: Nürnberger Bratlingen, Emmentaler Käse, Rheinlachs, Camembert, Gelvaais, Braunschweiger Konjerven oder Würstchen. Besonders schwierig lag die Sache bei den schwer verdaulichen Delfardinen. Es hat sogar unser höchstes deutsches Gericht darüber entscheiden müssen, und zwar ist die Bezeichnung „Norwegische Sardinen“ vom Reichsgericht für unzulässig erachtet worden, vielmehr ist danach das Wort „Sardine“ die Herkunftsbezeichnung für eine bestimmte an der atlantischen Küste Frankreichs, Spaniens und Portugals, sowie im Mittelmeer vorkommende Fischart. — Wir kommen zu den

#### Getränke.

Folgende Bezeichnungen sind z. B. für Bier Ursprungsangaben: Uequeil, Dortmunder, Kulmbacher Bier, Tucher, ferner Bezeichnungen wie Loewenbräu, Hofbräu usw. Unter Umständen bedeuten erläuternde Zusätze, in denen eine Herkunftsbezeichnung enthalten ist, daß eine Beschaffenheitsangabe gemacht werden soll. Hier hat insbesondere das „Pilsener Bier“ den Juristen viel Arbeit gemacht. Das Reichsgericht läßt Bezeichnungen wie „Radeberger Pilsener“ zu, indem es sagt, Radeberg sei eine allgemein bekannte Stadt, so daß hier jedermann die Herkunftsbezeichnung und damit den wahren Sachverhalt erkenne, damit sei die „Entlokalisierung“ des Wortes „Pilsener“ erfolgt. — Es folgt das Kapitel der

#### Schnäpse.

Hier sind z. B. Herkunftsbezeichnungen Dänischer Korn, Schwedischer Aquavit, Danziger Goldwasser, dagegen Gattungsbezeichnungen Boonefame, Schwedenpunsch, Nordhäuser, Steinhäger (genannt nach dem westfälischen Ort Steinhagen), „Echter“ Nordhäuser muß natürlich in Nordhausen entspringen sein. Ein lebhafter Kampf hat früher — wie bei diesem Gegenstand nicht anders zu erwarten — um die Bezeichnung „Cognac“ die Götter mächtig erhitzt. Jetzt trinken wir meist nur noch „Weinbrand“. Es ist dieser Streit geschlichtet durch das Weingesetz vom 7. April 1909 mit seinen Nachträgen, das für den Wein ganz besondere Bestimmungen trifft. Es sagt vor allem, daß im gewerblichen Verkehr mit Wein geographische Benennungen mit ganz verschwindenden Ausnahmen nur zur Bezeichnung der Herkunft gebraucht werden dürfen. Es ist hier an den Vergleich zu dem eingangs Gefagten ein Sonderrecht gewährt worden, wonach es ausgeschlossen ist, daß, wie bei anderen Waren, auch beim Wein Herkunftsbezeichnungen allmählich in Gattungsbezeichnungen werden. „Nübesheimer“ z. B. muß also gottlob für alle Zeiten in Nüdesheim gewachsen sein.

Nach dem Essen darf auch eine Zigarre nicht fehlen. Beim

#### Tabak

sind z. B. folgende Namen Gattungsbezeichnungen: Bremen, Hamburg, Virginia, Florida. Bei Havana und Kuba muß der verarbeitete Tabak aus Havana (Kuba) stammen. Eine „echte“ Havana muß auch dort hergestellt sein. Auch bildliche Darstellungen können natürlich allenthalben bei der hier berührten Frage von Bedeutung sein. Bei den

Der Fall liegt ähnlich, wie wenn z. B. ein Menageriebefitzer außen an seinem Zelt den Kampf zwischen einem Elefanten und einer Riesenschlange darstellt. Selbst das naivste Gemüt wird kaum annehmen, daß man derartige im Inneren des Zeltes wirklich zu sehen bekommt. Es hieße allen Will und alle Schlagkraft aus der Bildreklame verbannen, wenn man in solchen Darstellungen etwas Unzulässiges sehen wollte. In diesem Sinne haben denn auch die Gerichte entschieden.

### Wann beginnt die Heizungsperiode?

Die Frage, wann die Zentralheizung in Betrieb genommen werden muß, ist in Anbetracht der bevorstehenden kalten Tage von großem Interesse. Eine reichsgesetzliche Bestimmung über diese Frage gibt es nicht. Sofern der zwischen Vermieter und Mieter geschlossene Mietvertrag darüber nicht Aufschluß gibt, gilt das Gewohnheitsrecht. Im allgemeinen ist anzunehmen, daß die Zentralheizung mit dem 1. Oktober jeden Jahres in Tätigkeit gesetzt werden muß. Die Mehrzahl der Mieter hat aber darüber nicht zu bestimmen, ob die Zentralheizung in Betrieb genommen wird oder nicht. Fordert nur ein Mieter berechtigterweise die Inbetriebnahme der Zentralheizung, so ist der Vermieter verpflichtet, diesem Verlangen — gegebenenfalls sogar schon vor dem 1. Oktober — stattzugeben. Auch die Frage, welchen Wärmeegrad die Innentemperatur erreichen muß, ist nicht gesetzlich geregelt. Vielmehr wird hierbei der Vertragszweck zu welchem die Räume vermietet sind, maßgebend sein. Vor allem wird aber bei der Entscheidung dieser Frage auch zu berücksichtigen sein, in welchem Stockwerk die Räume gelegen sind, denn erfahrungsgemäß weisen die oberen Stockwerke stets eine niedrigere Temperatur als die unteren auf.

### Die Grunderwerbsteuer der Körperschaften.

Auf den Stichtag des 1. Januar 1929 haben alle Personenvereinigungen (Aktiengesellschaften, G. m. b. H., Genossenschaften, Vereine, offene Handelsgesellschaften sowie alle Anstalten und Stiftungen und endlich die Treuhänder für die genannten Personenvereinigungen) von ihrem inländischen Grundbesitz, den sie seit mindestens zehn Jahren in Eigentum haben, eine Grunderwerbsteuer von 1 v. H. des gemeinen Wertes zu entrichten. Ist das Eigentum vor kürzerer Zeit erworben, so ist die Steuer zu entrichten, wenn die zehnjährige Eigentumszeit vollendet ist, also nach dem 1. Januar 1929. Die Steuerpflicht ist in dem Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung vom 11. März 1927 enthalten. Bedeutende Faktoren unseres Wirtschaftslebens, Interessenverbände u. dgl. haben sich für eine Aufhebung dieser Bestimmungen eingesetzt und an die gesetzgebenden Organe entsprechende Anträge gestellt. Der Reichstag wird sich bald nach seinem Zusammentritt mit der Frage zu befassen haben.

### Kinder aus geschiedenen Ehen.

Die tatsächliche Fürsorge für die minderjährigen Kinder steht in einer Ehe regelmäßig beiden Elternteilen zu. Ist aber die Ehe rechtskräftig geschieden, dann kann die Sorge für die Kinder naturgemäß nicht mehr gemeinschaftlich von den Eltern ausgeübt werden. Deshalb regelt das Gesetz, welchem Elternteil die Sorge für die Kinder aus einer geschiedenen Ehe obliegt, während der andere Elternteil regelmäßig nur noch das Recht hat, mit seinem Kinde zu verkehren. Zunächst kommt es darauf an, welcher der beiden Elternteile in dem Ehescheidungsurteil für schuldig erklärt ist. Der schuldige Elternteil verliert zugunsten des anderen Elternteils das Recht, sein Kind zu betreuen. Sind aber in dem Ehescheidungsurteil beide Teile für schuldig erklärt worden, so fallen die Kinder unter sechs Jahren und die Töchter der Mutter, die über sechs Jahre alten ohne dem Vater zu. Diese Regelung greift dagegen nicht Platz, wenn das Vormundschaftsgericht (Amtsgericht) dem einen Elternteil die Sorge für die Person des Kindes vor oder nach der Ehescheidung deswegen entzogen hat, weil dieser Elternteil das geistige oder leibliche Wohl seines Kindes gefährdet.

Diese Gefährdung erblickt das Gesetz darin, daß der betreffende Elternteil das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlösen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht. Im übrigen kann das Vormundschaftsgericht (Amtsgericht) auf Antrag über die Zuweisung eine von der obigen Regel abweichende Anordnung treffen, falls es dies zum Wohle des Kindes für geboten erachtet. Diese Anordnung ist auch dann zulässig, wenn die oben angegebenen Voraussetzungen nicht vorliegen.

### Abweichen von der Verkehrsvorschrift kann geboten erscheinen.

Diesen Grundsatz hat das Reichsgericht, allerdings mit allem Vorbehalt in einem Urteil vom 5. März 1928 (VI 354/27, abgedruckt in der Jurist. Wochenschrift 1928, 1720/21) aufgestellt. Es heißt da:

„Einmal war es auch Sache des Lenkers des Kraftwagens der R., jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt zu beachten; sodann können es die Umstände des Falles geboten erscheinen lassen, von einer Verkehrsvorschrift abzuweichen, wenn gerade dadurch den Erfordernissen des einzelnen Falles Rechnung getragen wird; daß unter solchen Umständen die Prüfung der Sachlage mit besonderer Sorgfalt vorgenommen werden muß, ergibt sich aus der Abweichung von der Verkehrsnorm. (JW. 1925, 488.)“

### Besteuerung nach dem dreijährigen Durchschnitt.

Der Reichstag hat in einer Entschließung eine Kommission zur Prüfung der Frage eingesetzt, ob die Besteuerung nach dem dreijährigen Durchschnitt des Einkommens sich empfiehlt. Die Kommission hat unter dem Vorbehalt des Staats-

nicht vereinbar ist. Auch andere Vorschläge zur Neuerrichtung des Einkommensteuersystems sind aus Praxis und Wissenschaft gemacht worden, so z. B. der, nicht wieder über die Vorauszahlungen auf die endgültige Steuer zu verrechnen, sondern auf Grund des Jahreseinkommens die Steuer für das nächste Jahr festzusetzen. In diesem Sinne einer Forderung wird man also mit einer Novelle der Einkommensteuer zu rechnen haben, die schon bei der nächsten Jahresveranlagung Anwendung zu finden.

### Die Aufbringungslast ist auf den Mieter nicht abzugeben, die

Der Eigentümer eines Grundstücks, im Mietvertrage ausbedungen, daß der Mieter für das Grundstück zu zahlende Abgaben und Steuern zu tragen habe. Mit seiner Forderung, daß der Mieter darafhin auch die Aufbringungslast entrichten müsse, drang er beim Kammergericht nicht durch (16 U. 11 717/27), weil der Aufbringungsbeitrag auf Grund des Betriebsvermögens des Vermieters festgestellt wird; daß dazu ein Grundstück gehört, ist für die Bemessung der Steuer bedeutungslos. Auch die Haftung mit dem Grundstück ändert die Rechtsnatur der Last nicht. Sie ist nur zur Sicherung für die Ansprüche der Jahresleistungen an Zinsen und Tilgungsbeträge festgelegt.

### Allerlei Wissenswertes.

Der Reichsausschuß für die Wohnungszwangswirtschaft in Oldenburg hat nach Anhörung der zuständigen Gemeindevertretungen für eine ganze Anzahl oldenburgischer Landgemeinden eine Verordnung erlassen, wonach in diesen Gemeinden eine Beschlagnahme freigewordener Wohnungen durch die Gemeindebehörden in Zukunft nicht mehr stattfindet. Versuchsweise war eine ähnliche Verordnung vor einigen Monaten bereits eingeführt worden. Erhebliche Schwierigkeiten haben sich nicht ergeben.

Interessantes aus der Wirtschaft. Ein Runderlaß des Reichsfinanzministers verpflichtet die Gemeinden zur Zurückhaltung beim Ankauf ihrer Ablosungsanleihen und zu anderen Maßnahmen, welche den Besitzern gezogener Anleiheauslosungsrechte die Beschaffung der mit einzureichenden Ablösungsanleihen erleichtern soll. — Im Oktober erreichte die Goldproduktion in Transvaal neue Rekordziffern. Sie belief sich auf 897 720 Unzen (im September 857 700 Unzen). — Gegenwärtig werden 2 900 000 Personen in Sowjetrußland, d. h. 55 Prozent der gesamten werktätigen Bevölkerung, in der Hausindustrie beschäftigt. Der Wert der Produktion der Hausindustrie beträgt 4,3 Milliarden, somit 30 Prozent der gesamten industriellen Produktion Sowjetrußlands. Die Gesamtbevölkerung Sowjetrußlands (147 Millionen Bewohner) setzt sich aus 127,7 (82 Prozent) Millionen Landbevölkerung und 26,3 Millionen (18 Prozent) Stadtbevölkerung zusammen. — Der Reichsarbeitsminister hat durch eine Verordnung vom 6. November d. J., die am 19. November in Kraft tritt, die Vorschriften über die Berufstätigkeitsprüfung bei der Krisenunterstützung wesentlich zugunsten der Arbeitslosen gemildert. — Im Gebiet Slawgorod (Sibirien) wurden riesige Naturfodavorkommen entdeckt. Nach Schätzungen von Sachverständigen umfaßt das Sodavorkommen wenigstens 1 Million Tonnen Naturfoda. — Von den im gesamten deutschen Reichsgebiet bestehenden rund 17 500 Aktiengesellschaften haben allein über 4000 ihren Sitz in Berlin.

Wieder mehr Konkurse und Vergleichsverfahren. Im Oktober 1928 wurden durch den Reichsanzeiger 685 neue Konkurse ohne die wegen Massemangels abgelehnten Anträge auf Konkursöffnung und 264 eröffnete Vergleichsverfahren bekanntgegeben. Die entsprechenden Zahlen für den Vormonat stellen sich auf 530 bzw. 257.

Worin liegt die Bedeutung der Privatversicherung auf dem Geld- und Kapitalmarkt? Die Bedeutung der Privatversicherung auf dem Geld- und Kapitalmarkt liegt in den regelmäßigen, langsam steigenden, langfristigen Kapitalanlagen, die der Wirtschaft zugute kommen: Sie betragen (in Reichsmark) im Jahre: 1924 428 916 000, 1925 586 917 000, 1926 873 211 000, 1927 1 200 000 000, 1928 1 450 000 000.

Mietverträge sind in Preußen zur Stempelsteuer zu versteuern, wenn der Jahresmietzins einschließlich aller in Geld bestehenden Nebenleistungen 1000 Mark übersteigt. Der Stempel beträgt  $\frac{1}{10}$  Prozent des Mietzinses einschließlich der geldlichen Nebenleistungen und wird nach der zunächst bedingenen Vertragszeit berechnet. Für die Steuer haften Mieter und Vermieter.

Steuerausschuhmittglieder als Beamte. Die Mitglieder der Steuerauschnisse bei den Finanzämtern haben nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung in gewisser Hinsicht Beamteneigenschaft, insbesondere sind sie der gleichen Geheimhaltungspflicht wie die eigentlichen Beamten unterworfen. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Mitglieder der Steuerauschnisse der Dienstaufsicht des Vorstehers des Finanzamtes unterstellt sind, und daß er ihr amtlicher Vorgesetzter im Sinne des Strafgesetzbuches ist. Der Finanzamtsvorsteher hat nur die Befugnis, den Ausschuh einzuberufen und die Verhandlungen zu leiten. Wenn die von der Reichsfinanzverwaltung ausgegebene Dienstausweisung den Vorsteher als amtlichen Vorgesetzten bezeichnet, so ist dies von keiner entscheidenden Bedeutung für die rechtliche Stellung der Ausschuhmittglieder. (Aus einem Urteil des Oberlandesgerichts Breslau. Jur. Wschr. 1928/39.)

Abiturienten, denen die Mittel zum Studium fehlen, können eine Unterstützung aus der Studienstiftung des deutschen Volkes erhalten. In Frage kommen aber nur gut begründete Bewerbungen von wissenschaftlich ausnahmsweise begabten, meritorisch meritorischen Abiturienten. Außerdem

